

Kurztitel

Todeserklärungsgesetz 1950

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 23/1951

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

27.01.1951

Index

22/04 Sonstiges Zivilprozess, Außerstreitiges Verfahren

Text

§ 17. (1) Wird eine Todeserklärung angesucht, so hat das Gericht zur Vertretung des Verschollenen in dem Verfahren einen Kurator zu bestellen; das Gericht kann jedoch davon absehen, wenn nach den Umständen des Falles eine Vertretung des Verschollenen in dem Verfahren entbehrlich ist.

(2) Dem Kurator obliegt insbesondere, die zur Auffindung des Verschollenen geeigneten Nachforschungen zu pflegen.

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2023

Gesetzesnummer

10001905

Dokumentnummer

NOR12025206

alte Dokumentnummer

N2195118265R